

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg zur Regelung der Schonzeitverkürzung für Rabenkrähen zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden in besonders betroffenen Bereichen im Landkreis Ravensburg vom 16.04.2026

Das Landratsamt Ravensburg erlässt als Untere Jagdbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Rabenkrähen im Landkreis Ravensburg wird im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung hiermit gemäß § 41 Absatz 6 Nr. 2 JWMG verkürzt. Damit ist unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine letale Vergrämung von Rabenkrähen im **Zeitraum vom 16.04. bis 31.07.2026** erlaubt.
2. Geltungsbereich sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Ravensburg. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 05.02.2021 zuletzt geändert am 21.12.2021.
3. Die Tötung einer Rabenkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich ein **Schwarm von Raben oder Saatkrähen von mindestens 20 Individuen** auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhält.
4. Die Tötung einer Rabenkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge eine Wuchshöhe von 15 cm noch nicht erreicht hat, oder die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen) von den Rabenkrähen gefressen werden.
5. Um die Vergrämungswirkung zu erhöhen, sind die Abschüsse zeitversetzt vorzunehmen. Soweit ein Vergrämungsschuss, der keine Rabenkrähe getroffen hat, bereits den angestrebten Vergrämungseffekt erzielt, darf auf der betreffenden Fläche bis zu einer Rückkehr des Krähenschwarms kein weiterer Vergrämungsabschuss durchgeführt werden.
6. Bisher angewendete Vergrämungsmaßnahmen sind in gleichem Maße und Aufwand weiterhin fortzuführen.

Auflagen

7. Bei Vergrämungsabschüssen darf keine bleihaltige Munition verwendet werden.
8. Jede Tötung einer Rabenkrähe durch Vergrämungsabschuss ist dem Landratsamt Ravensburg, Rechts- und Ordnungsamt unter Angabe von Namen und Anschrift sowie Ort, Datum und Uhrzeit des Vergrämungsabschusses zu melden. Die Meldung kann per E-Mail an ro@rv.de erfolgen.

Sofortvollzug

9. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1. bis 8. genannten Regelungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung einschließlich rechtlicher Begründung kann auf der Homepage des Landkreises Ravensburg (<https://www.rv.de>) eingesehen werden.

Die Jagd darf durch den Inhaber eines gültigen Jagdscheins ausgeübt werden. Die Erlaubnis an den Jagdausübungsberechtigten gilt nur, solange er Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist und über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Wird die Vergrämung durch einen Begehungsscheininhaber durchgeführt, ist dies vorher mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten abzustimmen).

Ziel der letalen Vergrämung bzw. der Abschussgenehmigung durch diese Allgemeinverfügung in der Schonzeit ist nicht die Bestandsreduzierung, sondern der Schutz landwirtschaftlicher Güter bzw. die Vermeidung übermäßiger Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen. Daher hat die Erlegung im Sinne einer Bestandsreduzierung ausschließlich in der regulären Jagdzeit (Rabenkrähe: 1. August bis 15. Februar; § 10 Abs. 1 Nr. 36 DVO JWVG) zu erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Rabenkrähe. Bei Vornahme eines Vergrämungsabschusses ist durch eigene Fachkunde oder Hinzuziehung einer fachkundigen Person sicherzustellen, dass es sich um Rabenkrähen handelt, um die Tötung anderer Vogelarten wie beispielsweise Kolkraben oder Dohlen auszuschließen.

Bezüglich der Vergrämung von Saatkrähen zur Abwehr ernster landwirtschaftlicher Schäden hat das Landratsamt Ravensburg als Untere Naturschutzbehörde eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Da die Rabenkrähe im Gegensatz zur Saatkrähe dem Jagdrecht unterliegt, wurden zwei Allgemeinverfügungen erlassen.

Insbesondere auf die Pflicht zur Einhaltung des § 41 Abs. 3 JWVG (Elterntierschutz) wird hingewiesen. Brutvögel sind absolut zu schonen (Einzelexemplare oder Paare).

Die Vergrämung ist daher nur auf Junggesellenschwärme erlaubt.

Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG) oder Vogelschutzgebiets (VSG) liegt, kann beim Daten- und Kartendienst der LUBW unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

Ravensburg, den 16.04.2026

gez.

Anja Kahle

Dezernentin für Organisationsentwicklung, Personal und Kultur